
STATUTEN

DES TURNVEREINS GÄCHLINGEN

I NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein ist ein Verein Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Gächlingen.

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Turnverein pflegt die sportliche Betätigung aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er will der Gesundheit des Volkes dienen. Gleichzeitig sollen, unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität, Freundschaft und Kameradschaft gefördert werden.

Art. 4

Der Turnverein ist Mitglied des Kantonaltturnverbandes Schaffhausen. Als solcher gehört er ebenfalls dem Eidgenössischen Turnverein an.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Turnende Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6

Als Turnendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer während mindestens 2 Monaten die Turnstunden regelmässig besucht hat, oder aus einem anderen Turnverein kommt.

Art. 7

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Verein als stimmberechtigtes Turnendes Mitglied während 10 Jahren angehört, oder sich besonders verdient gemacht hat.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und das Turnwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern steht nur der Vereinsversammlung zu.

Art. 9

Passivmitglied des Vereins ist, wer den entsprechenden Betrag bezahlt hat.

Art. 10

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder diesen auf andere Weise schaden, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Vereinsversammlung.

Art. 11

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen oder Unterabteilungen bilden. Diese können sich selbst verwalten. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung durch den Vorstand des Turnvereins.

IV PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 12

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 13

Alle Mitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, mit Ausnahme der Passivmitglieder, sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14

Die Ehrenmitglieder sind jeglicher Beitragspflicht enthoben. Turnende Freimitglieder sind nur vom Vereinsbeitrag befreit, die kantonalen und eidgenössischen Abgaben müssen entrichtet werden. Nichtturnende Freimitglieder zahlen den gleichen Beitrag wie Passivmitglieder.

V ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Turnstand
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 16

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes oder des Turnstandes fallen.

Art. 17

Die Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie behandelt vor allem folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Oberturners
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren (mindestens zwei)
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen

Art. 18

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vor deren Datum unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 19

Über die Vereinsgeschäfte und bei Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmung und Wahl erfolgt nur auf Antrag.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 20

Verlangt mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung, so hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.

Art. 21

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus stimmberechtigten Turnern zusammen und ist vorher anzukündigen. Er findet in der Regel vor oder nach einer Turnstunde statt. Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Art. 22

Die Leitung des Vereins ist einem, aus mindestens 5 Mitgliedern bestehendem Vorstand übertragen. Dieser konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und Oberturners.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 23

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach Aussen. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Im Kassawesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 24

Der Vorstand hat besonders folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten
- Vorberatung aller, durch den Verein oder die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Verkehr mit den Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein. Der Präsident kann nach seinem Ermessen Leiter von Riegen und Unterabteilungen zu Konsultationen einberufen.

Art. 25

Besondere Vereinsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern bearbeitet werden. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Vorstand.

Art. 26

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

VI FINANZEN

Art. 27

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen schriftlich Bericht und Antrag zu Handen der Vereinsversammlung.

Art. 28

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Überschüssen aus turnerischen Aufführungen
- Anderen Anlässen
- Zinsen der Kapitalien.

Art. 29

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 30

Die Einnahmen werden in erster Linie verwendet:

- Zur Leistung der Verbandsbeiträge
- Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
- Zur Entschädigung der Funktionäre
- Zur Anschaffung von Turngeräten und -Materialien.

Art. 31

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Vereinsversammlung festgesetzten Kompetenzbetrag.

Art. 32

Für bestimmte Zwecke können Spezialfonds errichtet oder Rückstellungen vorgenommen werden. Der Kassier hat darüber gesondert Rechnung zu führen. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand oder die Vereinsversammlung.

Art. 33

Der Turnverein haftet mit seinem gesamten Vermögen, sofern es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34

Alle Turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfall zu versichern. Der Turnverein haftet nur im Rahmen und nach den Reglementen der obligatorischen Turnerhilfskasse (THK). Unfälle müssen sofort gemeldet werden.

VII TÄTIGKEIT DES VEREINS

Art. 35

Der Turnverein ist bestrebt, allen Altersstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten. Er nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, denen er angehört, teil. Über die Teilnahme an Turnfesten entscheidet der Turnstand oder die Vereinsversammlung.

Art. 36

Der Turnverein fördert ferner das Männer-, Frauen- und Jugendturnen und ist nach Möglichkeit für die Durchführung von „Jugend und Sport“ besorgt.

VIII ARCHIV

Art. 37

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, Ihr Aktenmaterial nach den Weisungen des Vorstandes z.H. des Vereinsarchivs abzugeben.

IX PUBLIKATIONEN

Art. 38

Die Übernahme von Pflichtabonnenten des offiziellen Organs des Eidgenössischen Turnvereins richtet sich nach dessen Richtlinien. Für das Publikationsorgan des Kantonaltturnverbandes sind dessen Richtlinien massgebend.

Art. 39

Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder Publikationsorgane zu Lasten des Vereins erhalten.

X REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Vereinsversammlung durch einfache Mehrheit geändert werden.

Art. 41

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand, oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Der Turnverein Gächlingen kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 8 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Art. 43

Bei Auflösung des Turnvereins übernimmt die Gemeinde Gächlingen die Verwaltung der Finanzen, der Akten und des Materials bis zur Neugründung eines Turnvereins, der wiederum dem Kantonturnverband Schaffhausen angehören muss.

Art. 44

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung und den Kantonturnverband Schaffhausen in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 1942.

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 24.10.1980

Genehmigt durch den Kantonturnverband Schaffhausen am 24.4.1980